

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

Ausgabe:
4/2018

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn

Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

Ausgabe:
4/2018

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht
und Wirtschaft in Ungarn

www.roedl.de/ungarn

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Bildung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft ab 2019
- Begünstigte Cafeteria-Leistungen ab 2019

→ Bildung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ab 2019

Für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2019 beginnen, besteht für in Ungarn ansässige Gruppengesellschaften die Möglichkeit, eine körperschaftsteuerliche Organschaft zu bilden. Durch die Bildung einer solchen Organschaft können u.a. Verlustvorträge und Jahresverluste von anderen Organmitgliedern im Rahmen der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage der Organschaft genutzt werden. Hierdurch besteht z.B. die Möglichkeit, Verlustvorträge, denen bei einer einzelgesellschaftlichen Betrachtung die Verjährung droht, durch andere Mitglieder der Organschaft zu nutzen. Auch wird es nicht erforderlich sein, zu bestehenden Geschäftsbeziehungen zwischen Organmitgliedern eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen.

Nachfolgend möchten wir die wesentlichen Voraussetzungen und Bedingungen einer solchen Organschaft darstellen.

ALLGEMEINE GESELLSCHAFTSSPEZIFISCHE VORAUSSETZUNGEN DER BILDUNG EINER ORGANSCHAFT (INSB. § 2/A. ABS. (1-2 UND 4) KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ):

- Es müssen mindestens 2 im Inland ansässige Steuerpflichtige an der Organschaft teilnehmen.
- Bei den Steuerpflichtigen muss es sich um inländische Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, eine Europäische Aktiengesellschaft/Genossenschaft oder eine im Inland steuerbare Person/Niederlassung eines ausländischen Unternehmens handeln.
- Die teilnehmenden Gesellschaften müssen eine einheitliche Bilanzierungsrichtlinie anwenden und denselben Bilanzstichtag haben.
- Sämtliche Gesellschaften müssen ihren Jahresabschluss nach einheitlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellen (gemäß ung. Rechnungslegungsgesetz oder IFRS).
- Die Geschäftsbücher müssen in derselben Währung geführt werden.

- Eine Gesellschaft kann zur gleichen Zeit nur Mitglied einer körperschaftsteuerlichen Organschaft sein.

ERFORDERLICHE STIMMRECHTSVERHÄLTNISSE FÜR DIE ORGANSCHAFT (INSB. § 2/A. ABS. (3) KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ):

- Der Organschaft können solche Gesellschaften beitreten, zwischen denen eine direkte Stimmrechtsmehrheit von mindestens 75 Prozent besteht, oder
- Es besteht eine indirekte Stimmrechtsmehrheit von mindestens 75 Prozent, unter der Voraussetzung, dass einzelne zwischengeschaltete Gesellschaften ebenfalls mindestens jeweils 75 Prozent der Stimmrechte innehaben.

VERTRETUNG DER ORGANSCHAFT (INSB. § 5 ABS. (11) KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ)

Die Organschaft hat einen Organvertreter zu bestimmen, welcher dem Finanzamt gemeldet wird und der die Rechte und Pflichten der Organschaft ausübt bzw. erfüllt. Der Organvertreter hat Aufzeichnungen zu führen, die als Beleg und für die Überprüfung der Erfüllung der Rechte und Pflichten der steuerlichen Organschaft dienen. Die einzelnen Organschaftsmitglieder haben entsprechende Nachweise und Belege ihrer eigenen steuerlichen Gegebenheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Organvertreter für die weitere Bearbeitung und Berücksichtigung bei der Organschaft zu überlassen.

Die körperschaftsteuerliche Organschaft kommt durch schriftlichen Antrag aller beteiligten Personen und der anschließenden Genehmigung seitens der Finanzbehörde zustande.

BEGINN DER STEUERLICHEN ORGANSCHAFT (INSB. § 6 ABS. (3A) KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ)

Die steuerliche Organschaft beginnt mit dem ersten Tag des Steuerjahres, das auf die Antragstellung folgt. Für Geschäftsjahre, die zum 1. Januar 2019 beginnen, soll aber eine Anmeldung der körperschaftsteuerlichen Organ-

schaft in dem Zeitraum vom 1.-15. Januar 2019 noch möglich sein.

ERMITTLUNG DER STEUERLICHEN BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER ORGAN-SCHAFT (INSB. § 6 ABS. (12-13) UND § 17 ABS. (15-18) KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ)

Die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage der Organschaft bildet die Summe der anhand § 17 Abs. 15-18 des Körperschaftsteuergesetzes modifizierten (Berücksichtigung der Verlustvorträge anderer Organmitglieder) positiven steuerlichen Bemessungsgrundlagen der einzelnen Organmitglieder. Die Organmitglieder übermitteln bis spätestens 15 Tage vor der Einreichungsfrist der Steuererklärung, jeweils eine Erklärung über ihre Steuersituation, welche einer Steuererklärung gleich kommt, an die Finanzbehörde und an den Organvertreter, der eine für die gesamte Organschaft geltende Steuererklärung erstellt und einreicht.

Bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen der einzelnen Organmitglieder haben diese so zu verfahren, als ob keine Organmitgliedschaft bestehen würde. Bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage sind allerdings bestimmte Sachverhalte und Gegebenheiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen der Organmitglieder ergeben, zu berücksichtigen (Einzelheiten siehe § 6 Abs. (13) Körperschaftsteuergesetz).

Anhand § 17 Abs. 15 handelt es sich bei den Verlustvorträgen des abgeschlossenen Geschäftsjahres um die einzelnen negativen Steuerbemessungsgrundlagen der Organgesellschaften. Angefallene und nicht genutzte Verluste und Verlustvorträge der Organgesellschaften können bis zu einer Größenordnung von 50 Prozent der addierten positiven steuerlichen Bemessungsgrundlagen der beteiligten Organgesellschaften anhand der Zuordnung zu den Organmitgliedern durch den Organvertreter berücksichtigt werden (§ 17 Abs. 16). Hierbei ist zu beachten, dass die Gesamthöhe der durch die Organschaft und die einzelnen Organmitglieder direkt in Anspruch genommenen Verlustvorträge insgesamt nicht 50 Prozent des Betrages der addierten positiven Jahresergebnisse vor einem Ansatz von Verlustvorträgen übersteigen darf (§ 17 Abs. 17). Verlustvorträge können in den folgenden 5 Jahren ihrer Entstehung als Minderungsposten berücksichtigt werden.

INANSPRUCHNAHME VON STEUER-VERGÜNSTIGUNGEN DER EINZELNEN ORGANMITGLIEDER (INSB. § 23 ABS. (8-14) KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ)

Gemäß § 23 des Körperschaftsteuergesetzes ist die steuerliche Organschaft als eine steuerliche Einheit zu betrachten. Steuervergünstigungen, die ein Organmitglied vor der Mitgliedschaft in der Organschaft erzielt hat, können weiterhin in Anspruch genommen werden, falls die Voraussetzungen auch als Organmitglied weiterhin bestehen. Steuervergünstigungen können von der Organschaft in Anspruch genommen werden, sofern ein Organmitglied die Voraussetzungen für die Vergünstigung akzeptiert und diese auch tatsächlich erfüllt.

Steuervergünstigungen für Entwicklungen/Erweiterungen (§ 22/B. Körperschaftsteuergesetz) einzelner Organmitglieder können nur bis zu 80 Prozent des auf das Ergebnis des berechtigten Organmitgliedes entfallenden Ergebnisses in Anspruch genommen werden.

Steuervergünstigungen für Maßnahmen zur Energieeinsparung (§ 22/E. Körperschaftsteuergesetz) einzelner Organmitglieder können nur bis zu 70 Prozent des auf das Ergebnis des berechtigten Organmitgliedes entfallenden Ergebnisses in Anspruch genommen werden.

Alle anderen Steuervergünstigungen einzelner Organmitglieder können nur bis zu 70 Prozent des auf das Ergebnis des berechtigten Organmitgliedes entfallenden Ergebnisses in Anspruch genommen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi
Senior Associate
T + 36 1 8149 800
zsuzsanna.marosfalvi@roedl.com

→ Begünstigte Cafeteria-Leistungen ab 2019

In Ungarn gab es in den letzten Jahren eine Vielzahl von Möglichkeiten, Mitarbeitern steuerfrei oder steuerbegünstigt Leistungen zu gewähren. Im Sommer 2018 wurde allerdings beschlossen, den Umfang dieser steuerlich begünstigten sog. Cafeteria-Leistungen ab 2019 erheblich einzuschränken, wobei diese Zuwendungen in Niedriglohnsektoren durchaus 10 bis 20 Prozent der Bezüge der Mitarbeiter ausmachen konnten.

Nachfolgend stellen wir dar, welche steuerfreien/steuerbegünstigten Leistungen auch 2019 noch gewährt werden können und welche Belastungen bei den bisher beliebten Leistungen auf die Unternehmen, bzw. auf die begünstigten Mitarbeiter zukommen. Wir möchten uns an dieser Stelle auf die wesentlichen Leistungen beschränken und werden nicht in allen Fällen die bisherigen Betragsgrenzen und sonstigen Voraussetzungen der Leistungen aufführen. Die Darstellung in den nachfolgenden Tabellen erfolgt anhand einer Gegenüberstellung der Verhältnisse

in den Jahren 2018 und 2019. Der Themenkreis „Versicherungen“ ist sehr komplex und kann an dieser Stelle nicht vollumfänglich dargestellt werden. Unternehmensspezifische Fragestellungen zu diesem Bereich sollten mit Steuer- und auch Versicherungsexperten besprochen werden.

BISHER STEUERFREIE LEISTUNGEN („ADÓMENTES JUTTATÁSOK“)

Der erhebliche Teil der bisher steuerfreien Zuwendungen ist ab 2019 als ganz normaler Lohnbestandteil zu behandeln, auf welche die „üblichen“ Steuern und Abgaben zu entrichten sind (siehe Tabelle 1). Eine Ausnahme hiervon ist die Erstattung von Kinderkrippen- und Kindergartenaufwendungen, welche in Zukunft auch anhand von Rechnungen – ausgestellt auf die Eltern – von der Gesellschaft steuerfrei erstattet werden können.

Tabelle 1 Bezeichnung	2018		2019	
		Belastung in % ¹⁾		Belastung in % ¹⁾
Betreuungs- und Verpflegungsleistungen durch Kinderkrippen, Kindergärten	steuerfrei	0 %	steuerfrei	0 %
Gewisse Eintrittskarten zu Sport-, Kulturveranstaltungen, jeweils bis max. Mindestlohn	steuerfrei	0 %	steuerfrei	0 % ³⁾
Zinsfreie Eigenheimdarlehen bis max. HUF 10 Mio.	steuerfrei	0 %	steuerfrei	0 %
Erstattung der Fahrkosten zur Arbeit (15 HUF/km)	steuerfrei	0 %	Lohnbestandteil	0 %
Beiträge zu Gruppen-Risikolebensversicherungen	steuerfrei	0 %	sp. Belastung	40,71 % ²⁾
Wohngeld für Mobilitätsw Zwecke in den ersten 5 Jahren	steuerfrei	0 %	Lohnbestandteil	81,95 %
Eigenheimzuschuss	steuerfrei	0 %	Lohnbestandteil	81,95 %
Beiträge zu Risikolebensversicherungen	steuerfrei	0 %	Lohnbestandteil	81,95 %
Eintrittskarten zu Sport- und Kulturveranstaltungen über Mindestlohn	steuerfrei	0 %	Lohnbestandteil	81,95 % ³⁾
Medizinische Versorgungsleistungen	steuerfrei	0 %	Lohnbestandteil	81,95 %
Tilgungszuschuss „Studentenkredite“	steuerfrei	0 %	Lohnbestandteil	81,95 %

- 1) Zusätzliche Belastung über der gewährten Nettoleistung im Jahre 2018 hinaus. Die 81,95 Prozent ergeben sich aus der ESt von 15 Prozent und den verschiedenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen auf die Lohn/Gehaltszahlungen.
- 2) Die „spezielle“ Belastung von 40,71 Prozent ergibt sich aus dem 1,18-Fachen der Grundleistung x 15 Prozent Einkommensteuer und 19,5 Prozent Sozialabgaben. Falls die Beiträge zur Risikolebensversicherung nicht einzelnen Personen zugeordnet werden können, sondern es sich um eine tatsächliche Gruppenversicherung handelt, fallen die Beiträge unter diese Kategorie. Für bestimmte Versicherungsbeiträge können 2019 noch die Regelungen des Jahres 2018 angewandt werden.
- 3) Leistungen sind unter gewissen Bedingungen (u.a. nicht Rücktauschbarkeit der Eintrittskarten) bis max. dem festgesetzten Mindestlohn/Jahr steuerfrei. Dies gilt jeweils gesondert für die beiden Kategorien.

BEHANDLUNG VON SOGENANTEN LOHN-NEBENLEISTUNGEN („BÉREN KIVÜLI JUTTATÁSOK“)

Ab dem 1. Januar 2019 dürfen als Lohnnebenleistungen den Mitarbeitern nur noch Überweisungen auf die verschiedenen Unterkonten der sog. SZÉP-Karte (Széchenyi Pihenőkártya) zu vergünstigten steuerlichen

Bedingungen überlassen werden, wobei der Maximalbetrag von HUF 450.000 je Mitarbeiter und Jahr insgesamt unverändert bleibt (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2		2018		2019	
Bezeichnung		Belastung in %		Belastung in % ⁴⁾	
Einzahlungen auf SZÉP-Karte					
- Konto Unterkunft max. HUF 225.000/Jahr	sp. Belastung	34,22 %	sp. Belastung	34,50 %	
- Konto Gastgewerbe max. HUF 150.000/Jahr	sp. Belastung	34,22 %	sp. Belastung	34,50 %	
- Konto Freizeit max. HUF 75.000/Jahr	sp. Belastung	34,22 %	sp. Belastung	34,50 %	
Auszahlung von jährlich bis zu HUF 100.000	sp. Belastung	34,22 %	Lohnbestandteil	81,95 %	

- 4) Die 34,50 Prozent ergeben sich aus der ESt von 15 Prozent und dem Arbeitgeberanteil auf die Renten-/Krankenversicherung (19,5 Prozent).

DIE SZÉP-KARTE BESTEHT AUS FOLGENDEN 3 UNTERKONTEN

- Beherbergungskonto:

Maximalbetrag HUF 225.000

Mit ihr können inländische Übernachtungskosten und die mit dem Aufenthalt in Verbindung stehenden Verpflegungsaufwendungen beglichen werden.

- Bewirtungskonto:

Maximalbetrag HUF 150.000

Mit ihr können insbesondere Rechnungen für in Restaurants, Imbissen und anderen Einrichtungen verzehrte fertige Speisen beglichen werden, entsprechendes gilt bei einem Bezug von Speisen durch Lieferservice.

- Freizeitkonto:

Maximalbetrag HUF 75.000

Mit der Freizeitkarte können insbesondere Kosten von Sport- und Freizeitaktivitäten, Theater-, Kino-, Zoobesuche und eine Vielzahl von Therapien beglichen werden.

BEHANDLUNG VON EINZELN BESTIMMTEN LEISTUNGEN („EGYES MEGHATÁROZOTT JUTTATÁSOK”)

Die bisher beliebten Erzsébet-Essensgutscheine, Beihilfen zum Schulbeginn, Erstattung von Nahverkehrsfahrkarten, Zuschüsse zu Renten- oder Krankenversicherungen, usw. zählen ab 2019 nicht mehr zu den einzeln bestimmten und begünstigten Leistungen. Diese können von dem Arbeitgebern zwar auch weiterhin gewährt werden, unterliegen aber einer Belastung wie normale Lohn- und Gehaltszahlungen (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3		2018		2019	
Bezeichnung		Belastung in %		Belastung in %	
Zahlungen auf SZÉP Karte über obige Max.-Beträge	sp. Belastung	40,71%	sp. Belastung	40,71%	
Private Nutzung Firmenhandy	sp. Belastung	40,71%	sp. Belastung	40,71 %	
Gewisse Repräsentationsaufwendungen	sp. Belastung	40,71 %	sp. Belastung	40,71 %	
Verpflegung Dienstreisen	sp. Belastung	40,71 %	sp. Belastung	40,71 %	
Erzsébet Gutscheine bis max. HUF 8.000/Monat	sp. Belastung	40,71 %	Lohnbestandteil	81,95 %	
Essen Betriebskantine bis max. HUF 12.000/Monat	sp. Belastung	40,71 %	Lohnbestandteil	81,95 %	
Monatskarte Nahverkehr	sp. Belastung	40,71 %	Lohnbestandteil	81,95 %	
Unterstützung Schuljahresbeginn	sp. Belastung	40,71 %	Lohnbestandteil	81,95 %	
Leistungen freiw. Renten-, Krankenversicherung ⁵⁾	sp. Belastung	40,71 %	Lohnbestandteil	81,95 %	
Geringwertige Geschenkgutscheine ⁶⁾	sp. Belastung	40,71 %	Lohnbestandteil	40,71 %, bzw. 81,95 %	

5) Der Themenkomplex Renten- und Krankenversicherung ist wegen der Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten zu umfangreich, um an dieser Stelle abschließend behandelt werden zu können. Konkrete Fälle/Vorstellungen sollten mit Steuer- und Versicherungsexperten besprochen werden.

6) Geringwertige Geschenkgutscheine unterliegen einmal im Jahr bis zu einem Volumen von 10 Prozent des gesetzlich fixierten Mindestlohns der günstigen Belastung.

FAZIT

In den letzten Jahren gab es eine Vielzahl von Änderungen und neue Möglichkeiten der Gewährung von steuerlich geförderten Leistungen, diese wurden nunmehr zum größten Teil gestrichen, nur wenige blieben übrig. Unter den verbliebenen vergünstigten Leistungen dürften bei den meisten Mitarbeitern die Unterkonten der SZÉP-Karte am gefragtesten sein. Einzahlungen auf das Gastgewerbekonto können z.B. für Familienfeiern genutzt werden.

Unternehmen sollten den Mitarbeitern aber auch die Möglichkeit bieten, eine Auszahlung mit der „normalen“ Belastung von 81,95 Prozent zu wählen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Mitarbeiter Leistungen der SZÉP-Karte nutzen wollen.

Bestimmte andere Möglichkeiten, wie z.B. die Erstattung von Kindergartenkosten, betreffen nur einen beschränkten Kreis von Mitarbeitern oder stehen von Seiten der Arbeitgeber für den gesamten Mitarbeiterkreis gar nicht zur Diskussion (u.a. Firmenhandy).

Kontakt für weitere Informationen



Krisztina Nagy
Leiterin Outsourcing,
Associate Partner
T + 36 1 8149 800
krisztina.nagy@roedl.com

Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 4/2018

Herausgeber:
Rödl & Partner Budapest
Andrássy út 121
1062 Budapest
T: +36 1 8149 800
www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Layout/Satz:
Dr. Roland Felkai
roland.felkai@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.